



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 17

Jahrgang 2011

26. September 2011

INHALT

Tag		Seite
19.07.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.58)	268
19.07.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Chemie der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.59)	270
19.07.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physikalische Technologien der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.60)	272

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.40.58 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Materialwissenschaft und
Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 19.Juli 2011**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 19.07.2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 18. August 2011 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 13. September 2011 folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen. „

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 4)

Die folgenden letzten beiden Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.59 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Chemie der Technischen
Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 19.Juli 2011**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Chemie vom 04. November 2008 wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 19.07.2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 18. August 2011 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 13. September 2011 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen. „

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten beiden Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.60 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physikalische Technologien der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 19.Juli.2011

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physikalische Technologien vom 14. November 2006 wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 19.07.2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 18. August 2011 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 13. September 2011 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 c)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen.“

Absatz 5)

Erhält folgende neue Formulierung:

(5) „Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.